



Mensch Raiffeisen

Das war sicher nicht in deinem Sinne

Du wolltest, dass deine Idee den Menschen finanziell direkt zu Gute kommt.

Der Vorstand der Raiffeisenbank Moselkrampen eG hat nun das von Generationen von Mitgliedern erwirtschaftete Vermögen an die Raiffeisenbank Eifeltor eG verschenkt.

Die Mitglieder gingen dabei finanziell leer aus.

Die Raiffeisenbank Moselkrampen eG

wurde nach 128 Jahren des Bestehens durch eine Fusion aufgelöst.

Ihr eigenes Genossenschaftsvermögen von 21,0 Millionen Euro, darunter alle Grundstücke und Gebäude wurde vom Vorstand an eine fremde Genossenschaft nach Kaisersesch verschenkt.

Ohne die 1.458 Mitglieder über Besseres zu informieren und ohne jeglichen Ersatz für dieses Vermögen, obwohl sie die Eigentümer der Raiffeisenbank Moselkrampen eG waren.

**Es wäre auch anders gegangen,
wenn der Vorstand gewollt hätte.**

Zum Einstieg

Es geht bei den nachfolgenden Ausführungen nicht darum, Kritik an einer Verschmelzung zu üben. Es geht um die Informationspflicht durch Vorstand, Aufsichtsrat und dem Prüfungsverband. Dieser Informationspflicht wurde nicht nachgekommen, da wesentliche Alternativen zur bevorstehenden Verschmelzung bewusst verschwiegen wurden.

Es liegt uns allerdings fern, in einer Zeit, in der kleine und mittlere Genossenschaftsbanken massive Probleme haben, die für das Bankgeschäft vorgeschriebenen Regularien der BaFin, Basel III und die Vorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG) bis ins kleinste Detail einzuhalten, gegen eine Zusammenführung des Bankgeschäfts von zwei oder mehr Genossenschaftsbanken zu sein. Solche Zusammenschlüsse von Bankgeschäften haben gerade in der heutigen Zeit und dem finanziellen Wandel ihre Berechtigung. Nicht jedoch dann, wenn Fusionen nur Interessen des Vorstands bedienen und Mitgliederinteressen keine Rolle mehr spielen.

Es geht um die Art und Weise, wie solche Fusionen von Genossenschaftsbanken untereinander, seit Jahrzehnten durchgeführt werden. Denn alle Verschmelzungen von Volksbanken und Raiffeisenbanken in der Rechtsform der eG (eingetragene Genossenschaft) haben in 99,9 % der Fälle nur den Zweck, die Bankgeschäfte der Verschmelzungspartner zusammenzuführen, um sie anschließend in größerem Umfang fortzuführen. Dies geschieht jedoch stets und ganz bewusst als Verschmelzung nach § 2 UmwG durch Aufnahme als Ganzes unter gleichzeitiger Auflösung der übertragenden Genossenschaftsbank und ohne Abfindung der Mitglieder. Dies hat jedoch Methode. Denn nur bei einer Verschmelzung von Genossenschaftsbanken untereinander ist nach Auffassung der Genossenschaftsorganisation sichergestellt, dass die Mitglieder der übertragenden Genossenschaftsbank - anders als bei anderen für Bankgeschäfte zugelassenen Rechtsformen - keinerlei Anteil am eigenen Genossenschaftsvermögen und am Wert ihres Unternehmens erhalten.

Es geht deshalb auch darum, dass in einer Gesellschaftsform, die für sich in Anspruch nimmt, Selbstverwaltung, Selbstverantwortung und Selbsthilfe in den Vordergrund zu stellen, die Genossenschaftsmitglieder als Menschen zweiter Klasse behandelt werden. Es geht darum, dass insbesondere bei geplanten Fusionen nicht die Interessen der Mitglieder und der Genossenschaft im Vordergrund des Handelns von Vorstand, Aufsichtsrat und Genossenschaftsverband stehen, sondern Eigeninteressen. Und deshalb sollen Mitglieder und Vertreter durch bewusstes Vorenthalten wesentlicher Informationen, die der Meinungsbildung der Anteilseigner (Mitglieder) dienen, manipuliert und über den Tisch gezogen werden. Es geht immer nur um Geld und die Verschiebung von erheblichen Millionenvermögen einzelner Genossenschaftsbanken in andere Hände ohne Entschädigung der Genossenschaftseigentümer.

§ 1 Umwandlungsgesetz sieht allerdings neben den seit Jahrzehnten immer wieder in gleicher Weise durchgeführten Verschmelzungen von Genossenschaftsbanken auch andere Alternativen vor. Über diese Alternativen werden die Mitglieder der zu verschmelzenden Volks- oder Raiffeisenbank nicht informiert. Bei kleinen und mittleren Volks- oder Raiffeisenbanken liegt dies nicht unbedingt immer an Vorstand und Aufsichtsrat, sondern auch am zuständigen Genossenschaftsverband und dessen Prüfern, die es nicht gerne sehen, wenn die Mitglieder von weiteren Alternativen des Umwandlungsgesetzes erfahren.

Jede Genossenschaft ist autonom. Ihre Eigentümer sind ihre Mitglieder und diese Eigentümer haben ein Recht darauf, von ihrem Vorstand ehrlich, fair, gewissenhaft, korrekt, zutreffend und umfassend über alle Möglichkeiten informiert zu werden, die das Umwandlungsgesetz für die Zusammenführung der Geschäfte von Genossenschaftsbanken bietet. Und der dabei stets das Wohl und die Interessen der von ihm vertretenen Genossenschaft in den Vordergrund all seiner Überlegungen stellen muss. Eine Furcht vor dem zuständigen Prüfungsverband und seinen Prüfern darf ihn dabei ebenso wenig hindern wie ein mögliches Eigeninteresse an einem deutlich höheren Jahreseinkommen im Falle einer Fusion mit der Aussicht auf einen Vorstandsposten in der fusionierten Genossenschaftsbank.

Eine Information von igenos e.V.

Es geht darum, den Mitgliedern der Raiffeisenbank Moselkrampen eG aufzuzeigen, was ihnen von ihren Vorständen und Aufsichtsräten an Informationen vorenthalten, bzw. falsch dargestellt wurde.

Die Raiffeisenbank Moselkrampen eG hat durch die durchgeführte Verschmelzung ihre Existenz verloren, sie wurde aufgelöst und gelöscht. Es stellt sich daher auch die Frage, warum die Mitglieder der Raiffeisenbank Moselkrampen eG vor Beginn der Verschmelzungsverhandlungen nicht gefragt wurden, ob sie wollen, dass der Vorstand über eine Verschmelzung verhandeln soll, bei der sie als Mitglieder ihr Genossenschaftsvermögen und ihre Genossenschaft verlieren, oder ob der Vorstand eine andere, für die Mitglieder und die Genossenschaft günstigere Möglichkeit in Betracht ziehen soll..

Das hätte aber bedeutet, dass der Vorstand vor Beginn von Verhandlungen seine Mitglieder dazu fragen hätte müssen. Dies ist nicht geschehen.

Auch der von den Mitgliedern gewählte Aufsichtsrat als Kontrollorgan des Vorstandes ist nicht tätig geworden.

Die nachfolgenden Ausführungen schildern die Verschmelzung der Raiffeisenbank Moselkrampen eG auf die Raiffeisenbank Eifeltor eG und was den Mitgliedern dabei vorenthalten wurde.

Was den Anteilshabern (Mitgliedern) verschwiegen wurde

Die Generalversammlung der Raiffeisenbank Moselkrampen eG beschloss am 16.05.2023 die Verschmelzung mit der Raiffeisenbank Eifeltor eG. Übertragende Genossenschaft war die Raiffeisenbank Moselkrampen eG, übernehmende die Raiffeisenbank Eifeltor eG. Die Verschmelzung erfolgte gemäß § 2 UmwG durch Auflösung der Raiffeisenbank Moselkrampen eG ohne Abwicklung, unter gleichzeitiger Übertragung des Vermögens der Raiffeisenbank Moselkrampen eG als Ganzes auf die Raiffeisenbank Eifeltor eG. Die Mitglieder der Raiffeisenbank Moselkrampen eG als deren Eigentümer erhielten für das übertragene Vermögen ihrer Genossenschaftsbank keine Abfindung, lediglich die von ihnen selbst einbezahlten Geschäftsguthaben wurden im Verhältnis 1:1 in Geschäftsguthaben der Raiffeisenbank Eifeltor eG umgewandelt.

Ein Unternehmenswert der Raiffeisenbank Moselkrampen eG wurde von deren Vorständen nicht ermittelt, deshalb erfolgt hier eine überschlägige, jedoch ziemlich genaue Berechnung.

Das eigene Vermögen der Raiffeisenbank Moselkrampen eG setzte sich aus den auf der Passivseite ausgewiesenen Eigenkapitalbestandteilen der Positionen 11 und 12 zusammen, hinzu kommen aus der Bilanz nicht ersichtliche versteuerte zusätzliche Rücklagenbeträge sowie weitere stille Reserven, die jedoch in diesen Ausführungen hier nicht berücksichtigt werden können, da nicht bekannt.

Die Eigenkapitalbestandteile der Raiffeisenbank Moselkrampen eG, aus denen sich deren Mindestvermögen ziemlich genau berechnen lässt, setzten sich per **31.12.2021** (die Bilanz zum 31.12.2022 lag noch nicht vor) wie folgt zusammen:

Bilanzposition Passivseite	Betrag
Passivposten 11: Fonds für allgemeine Bankrisiken	4.600.000,00 €
Passivposten 12a: Geschäftsguthaben der Mitglieder	456.916,00 €
Passivposten 12 ca: Gesetzliche Rücklage	5.917.762,00 €
Passivposten 12cb: andere Ergebnisrücklagen	10.400.000,00 €
Passivposten 12d: Bilanzgewinn	67.217,00 €
Gesamtsumme (A)	21.441.895,00 €
Darin enthalten:	
Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	456.916,00 €
A minus B =eigenes erwirtschaftetes Vermögen der Raiffeisenbank Moselkrampen eG	<u>20.984.979,00 €</u>

Eine Information von igenos e.V.

Dieses eigene erwirtschaftete Vermögen der Raiffeisenbank Moselkrampen eG zuzüglich der Geschäftsguthaben der Mitglieder war in Vermögenswerten der Aktivseite der Bilanz angelegt. Es steckte z. B. in:

Bilanzposition Aktivseite	Betrag
Aktivposten 7a: Beteiligungen	1.054.522,00 €
Aktivposten 7b: Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	305.740,00 €
Aktivposten 11: Grundstücke und Gebäude	788.871,00 €
Der verbleibende Rest steckt z.B. in eigenen Wertpapieren, Bankguthaben, Geschäftsausstattung und Sonstigem	19.292.762,00 €
Gesamtsumme (A)	<u>21.441.895,00 €</u>

Bemerkenswert dabei ist, dass der Buchwert der Grundstücke und Gebäude zwar mit 788.871,00 € ausgewiesen wird, die Anschaffungskosten und somit der ursprüngliche Wert betragen jedoch 1.185.993,00 €. Der heutige Schätzwert dürfte noch höher sein.

1. Verheimlichung des wahren Wertes des einzelnen Geschäftsguthabens

Laut Bundesgerichtshof¹ sind Mitglieder einer Genossenschaft solange sie nicht ausgeschieden sind (durch Kündigung, Tod, Ausschluss), an Rücklagen und Vermögen ihrer Genossenschaft beteiligt. Bei einer Verschmelzung scheidet die Mitglieder jedoch nicht aus, sondern werden an die übernehmende Genossenschaftsbank übertragen. Ihre eigene bisherige Genossenschaft wird aufgelöst.

Berechnet man deshalb den wahren Wert des Geschäftsanteils, dann ergibt sich folgender auf jedes einzelne Geschäftsguthaben von 250,00 € der Raiffeisenbank Moselkrampen eG entfallende innere Wert dieses Geschäftsguthabens.

$$\underline{21.441.895,00 \text{ €}} \text{ dividiert durch } \underline{456.916,00 \text{ €}} = \underline{46,927}$$

(Gesamtes Vermögen dividiert durch Geschäftsguthaben der Mitglieder = Wert pro 1,00 € Geschäftsguthaben)

Je nachdem wieviel jedes Mitglied an Geschäftsguthaben einbezahlt hat, ist dieser Betrag mit **46,927** zu multiplizieren um den wahren Wert des eigenen gehaltenen Geschäftsguthaben bei der Raiffeisenbank Moselkrampen eG zu ermitteln.

Ein einzelner, voll mit 250,00 € einbezahlter Geschäftsanteil der Raiffeisenbank Moselkrampen eG besaß deshalb einen inneren Wert von: $250,00 \text{ €} \times 46,927 = 11.731,75 \text{ €}$.

Dieser Wert des **46,927-fachen** jedes einzelnen Geschäftsguthabens der Raiffeisenbank Moselkrampen eG ist eine der Informationen, die den Mitgliedern bewusst vorenthalten wurden, da diese Information die gewünschte Zustimmung zur Verschmelzung negativ beeinflussen hätten können.

Wichtiger Hinweis dazu:

Hinzu kommt, dass die finanziellen Verlierer der Fusion die Mitglieder der Raiffeisenbank Moselkrampen eG waren. Nicht nur dass das Ihnen gehörende Vermögen ihrer Raiffeisenbank Moselkrampen eG ersatzlos verschenkt wurde, auch der innere Wert ihrer Geschäftsguthaben ist vom 46,927-fachen des einzelnen Geschäftsguthaben auf nur noch das 14,836-fache gesunken. Das heißt, der bisherige Wert von 11.732,00 € pro Geschäftsguthaben von 250,00 € ist nach der Verschmelzung auf 3.709,03 € abgesunken ist.

Ein Verlust von 8.022,72 € bei jedem einzelnen Geschäftsanteil von 250,00 €.

¹ BGH, II ZB 16/08 vom 27.04.2009: „Auch wenn das ausgeschiedene Genossenschaftsmitglied nach § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG grundsätzlich keinen Anspruch auf Beteiligung an den Rücklagen hat - es sei denn, dass die Satzung einen solchen Anspruch ausdrücklich vorsieht (§ 73 Abs. 3 GenG) -, ändert dies nichts daran, dass ein Genosse jedenfalls während seiner Mitgliedschaft, um deren Fortbestehen die Parteien streiten, an diesem Wert beteiligt ist.“

Eine Information von igenos e.V.

Eigentlich sollte in einem Verschmelzungsbericht auch auf ein nach § 15 UmwG zulässiges Spruchverfahren hingewiesen werden. Doch auch das ist nicht erfolgt. § 15 UmwG drückt es so aus:

„Ist das Umtauschverhältnis der Anteile nicht angemessen oder ist die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger kein angemessener Gegenwert für den Anteil oder für die Mitgliedschaft bei einem übertragenden Rechtsträger, so kann jeder Anteilsinhaber, dessen Recht, gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses Klage zu erheben, nach § 14 Absatz 2 ausgeschlossen ist, von dem übernehmenden Rechtsträger einen Ausgleich durch bare Zuzahlung verlangen; die Zuzahlungen können den zehnten Teil des auf die gewährten Anteile entfallenden Betrags des Grund- oder Stammkapitals übersteigen. Die angemessene Zuzahlung wird auf Antrag durch das Gericht nach den Vorschriften des Spruchverfahrgesetzes bestimmt.“

Einige Mitglieder von igenos e.V. betreiben derzeit Spruchverfahren zwecks Verbesserung des Umtauschverhältnisses bei Verschmelzungen von Genossenschaftsbanken untereinander. Der Antrag auf Einleitung eines Spruchverfahrens kann nur **innerhalb einer Frist von drei Monaten** nach Eintragung der Verschmelzung im Genossenschaftsregister, **die am 10.08.2023 stattfand**, gestellt werden. igenos e.V. ist gerne bereit, seine Erfahrungen dazu mitzuteilen und diese im Fall einer beabsichtigten Spruchklage mit einzubringen.

Gewinner und Verlierer

Der Grund für die Verschmelzung der Raiffeisenbank Moselkrampen eG mit der Raiffeisenbank Eifeltor eG war wie bei jeder anderen Verschmelzung von Genossenschaftsbanken, eigentlich nur die Zusammenlegung der Bankgeschäfte. Um angeblich damit entstehende Synergien auszunutzen, Kosten zu sparen, Vorschriften zu erfüllen, angeblichen Personalmangel zu beheben und natürlich auch um höhere Risiken in Form von wesentlich höheren Kreditvergaben als vor der Verschmelzung einzugehen zu können.

Bei einer solchen Verschmelzung gibt es stets **Verlierer und Gewinner**.

Verlierer war an erster Stelle die unter der Rechtsform eingetragene Genossenschaft im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Koblenz unter Nr. 432 eingetragene „Raiffeisenbank Moselkrampen eG“, denn diese verlor dabei ihre eigene Existenz und wurde im Genossenschaftsregister unwiederbringlich gelöscht. Seitdem ist es so als hätte es sie nie gegeben.

Gleichberechtigt als **Verlierer** folgen die 1.458 Mitglieder der Raiffeisenbank Moselkrampen eG. Denn diese waren die alleinigen Eigentümer der Raiffeisenbank Moselkrampen eG. Doch vom eigenen Vermögen ihrer Raiffeisenbank Moselkrampen eG erhielten sie nichts. Obwohl dieses Vermögen nur angesammelt werden konnte, weil die Mitglieder nicht – wie in einer Genossenschaft vorgesehen – gefördert wurden, sondern stattdessen zu Gunsten des Bankgeschäfts massivst Rücklagen gebildet wurden.

Mit Zustimmung zur Verschmelzung wurde den Mitgliedern ihr zusätzlicher Anteil am Vermögen in Höhe von **11.482,00 €** pro jeden voll einbezahlten Geschäftsanteil von 250,00 € vorenthalten und stattdessen der Raiffeisenbank Eifeltor eG geschenkt. Insgesamt waren dies **20.984.979,00 €**. Die Mitglieder der Raiffeisenbank Moselkrampen eG wurden automatisch zu Mitgliedern der Raiffeisenbank Eifeltor eG, die sich später in Raiffeisenbank MEHR eG umbenannte, gemacht. Ihr eigenes Geschäftsguthaben wurde lediglich im Verhältnis 1:1 umgetauscht in Geschäftsguthaben der Raiffeisenbank Eifeltor eG. Seitdem ist das Vermögen ihrer Raiffeisenbank Moselkrampen eG für sie unrettbar verloren.

Gewinner ist an erster Stelle die Raiffeisenbank Eifeltor eG. Denn diese erhielt das Vermögen von 20.984.979,00 € der Raiffeisenbank Moselkrampen eG ohne jegliche Anstrengung und ohne Auflagen geschenkt.

Gewinner bei solchen Verschmelzungen sind auch die Vorstände der beteiligten Genossenschaftsbanken. Denn nach Übertragung des Vermögens wurden die Vorstände in den Vorstand der übernehmenden Bank berufen, mit erheblich höheren Gehaltsbezügen als vorher. Vorstände die anlässlich

der Verschmelzung in den (Vor)Ruhestand gehen, erhalten entsprechend hohe Pensionszahlungen, oft auch noch eine Abfindung beim Ausscheiden. Vorstände, die aus irgendwelchen Gründen nicht in den Vorstand berufen werden, erhalten ihre bisherigen Bezüge unverändert weiter, oft werden die späteren Pensionsansprüche entsprechend angehoben.

Ein Mitarbeiter einer Volksbank hat es im Jahr 2019 igenos e.V. gegenüber zutreffend formuliert: „Gewinner der Fusion sind einzig und allein die Vorstände. Die Arbeit die sie früher zu dritt erledigen mussten, erledigen sie nun zu fünft. Sie haben nun weniger Arbeit und erhalten dafür mehr Geld.“

2. Alternativen anstelle der Verschmelzung

§ 34 GenG verpflichtete die Vorstandsmitglieder „bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden“.

Nachdem die Genossenschaft eine Gesellschaft von oft großer, nicht geschlossener Mitgliederzahl ist und auch jeder Vorstand stets auch Mitglied der ihm zur Vertretung anvertrauten Genossenschaft sein muss, besteht die Hauptaufgabe jedes ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft darin, allein zum Wohl der ihm anvertrauten Genossenschaft und deren Mitglieder zu handeln.

Verschmelzungen sind Vorgänge, bei denen sämtliche Mitglieder als Eigentümer und Anteilsinhaber der Genossenschaft vollständig, umfangreich und zutreffend informiert werden müssen. Ganz besonders deshalb, weil neben einer der geplanten Verschmelzung als Vermögensübergabe als Ganzes ohne jegliche Beteiligung der Anteilseigner am übertragenen Vermögen und Existenzbeendigung der Genossenschaft noch andere, bessere Alternativen bestehen. Solche, bessere Alternativen den Mitgliedern zu erläutern, gehört zur Sorgfalts- und Treuepflicht eines jeden Vorstandsmitgliedes.

Diese Sorgfalts- und Treuepflicht verpflichtete deshalb auch den Vorstand der Raiffeisenbank Moselkrampen eG, die Anteilseigner (Mitglieder) der Genossenschaft über weitere, im Umwandlungsgesetz vorgesehene Möglichkeiten zu informieren. Dazu zählen insbesondere die Möglichkeit der Abspaltung (§ 123 Abs. 2 Nr. 1), der Ausgliederung (§ 123 Abs. 3 Nr. 1) und des Formwechsels (§ 190ff UmwG).

Jenen Weg für den sich nach vollständiger und zutreffender Information die Versammlung der Anteilseigner in einer genossenschaftlich demokratischen Abstimmung mehrheitlich entschieden hätten, hätte der Vorstand dann verfolgen müssen.

Entscheidet sich die Versammlung der Anteilseigner z.B. mehrheitlich für die Aufnahme von Verschmelzungsverhandlungen und beauftragt den Vorstand Gespräche dazu zu beginnen, steht einer späteren Beschlussfassung über den ausgehandelten Verschmelzungsvertrag, der auch wieder mit allen Vor- und Nachteilen erläutert werden muss, nichts im Wege. Der Vorstand wäre seiner Aufgabe ordnungsgemäß im Sinne von § 34 GenG nachgekommen, wäre nicht angreifbar und bräuchte nichts befürchten.

Der Vorstand der Raiffeisenbank Moselkrampen eG hat jedoch weder das eine noch das andere getan. Eine Information der Mitglieder der Raiffeisenbank Moselkrampen eG über Alternativen ist offenbar nicht ordentlich erfolgt, auch die Generalversammlung wurde nur eingeschränkt informiert. Im Vordergrund aller Erläuterungen stand nur die Zusammenlegung der Bankgeschäfte mit der Raiffeisenbank Eifeltor eG.

Wie sich die vom Vorstand verheimlichten bzw. nur unzulänglich dargestellten weiteren Möglichkeiten des Umwandlungsgesetzes ausgewirkt hätten ist nachfolgend beschrieben:

2.1. Die Alternativen Abspaltung und Ausgliederung anstelle einer Verschmelzung

Das Umwandlungsgesetz kennt neben der Verschmelzung noch weitere Arten mit denen die Bankgeschäfte zusammengeführt werden können, ohne dabei die Existenz der Genossenschaft aufzugeben und die Mitglieder an eine andere Genossenschaft weiterzureichen.

Es handelt sich dabei um die **Abspaltung** (§ 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG) oder die **Ausgliederung** (§ 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG). Auch dabei hätten das gesamte Vermögen oder Teile davon zusammen mit dem Bankgeschäft der Raiffeisenbank Moselkrampen eG an die Raiffeisenbank Eifeltor eG abgegeben werden können. Im Gegensatz zur Verschmelzung wäre die im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Koblenz unter Nr. 432 eingetragene Genossenschaft „Raiffeisenbank Moselkrampen eG“ zusammen mit ihren 1.458 Mitgliedern und deren Geschäftsguthaben erhalten geblieben. Der einzige Unterschied zwischen diesen beiden Alternativen besteht darin,

- a) dass bei einer **Abspaltung** des Bankgeschäfts die Mitglieder der Raiffeisenbank Moselkrampen eG für das übertragene Vermögen nebst Bankgeschäft als Gegenwert Geschäftsanteile der Raiffeisenbank Eifeltor eG zusätzlich zu ihren bereits bei der Raiffeisenbank Moselkrampen eG vorhandenen Geschäftsguthaben erhalten hätten oder
- b) bei einer **Ausgliederung** des Bankgeschäfts nebst des gesamten oder Teilen des Genossenschaftsvermögens der Raiffeisenbank Moselkrampen eG an die Raiffeisenbank Eifeltor eG die weiterhin existierende Genossenschaft „Raiffeisenbank Moselkrampen eG“ als Gegenwert in voller Höhe des übertragenen (Teil)Vermögens, Geschäftsanteile der Raiffeisenbank Eifeltor eG erhalten hätte. Diess hätte zur Folge gehabt, dass sich Teile oder das gesamte Vermögen lediglich von direkter Inhaberschaft zu einer Beteiligung geändert hätten, das eigene Vermögen der Raiffeisenbank Moselkrampen eG wäre dabei unverändert und vollständig weiter vorhanden gewesen.

Nicht einverstanden damit, dass die Mitglieder der Raiffeisenbank Moselkrampen eG bei der **Abspaltung** neben Ihren bisherigen Geschäftsanteilen der Raiffeisenbank Moselkrampen eG zusätzliche Geschäftsanteile der Raiffeisenbank Eifeltor eG erhalten würden, wäre der Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V. und dessen Oberverbände BVR und DGRV. Das hat folgende Gründe:

Den Umtausch von 1:1 der Geschäftsguthaben der Mitglieder bei Verschmelzung einer übergebenden Genossenschaftsbank in Geschäftsguthaben der aufnehmenden Genossenschaftsbank ohne jegliche Entschädigung der Mitglieder, sieht der Deutsche Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (DGRV) als Ausdruck der genossenschaftlichen Mitgliederförderung an. Solches ist unverständlich, denn dies würde bedeuten, dass Mitgliederförderung darin besteht, den Mitgliedern einer Genossenschaft die durch Verschmelzung aufgelöst wird, eine Entschädigung für die Übertragung des Vermögens ihrer eigenen Genossenschaft – das sie selbst durch Verzicht auf direkte Förderung angesammelt haben - zu verweigern. Aber auch zum Thema Abspaltung herrscht in der Genossenschaftsorganisation diese Ansicht vor, dass auch bei einer Abspaltung nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 dieses Prinzip gelten soll. Wie dies in der Praxis erfolgen soll, konnte nicht ermittelt werden. Verbindliche Rechtsprechung dazu gibt es ebenfalls (noch) nicht.

igenos e.V. favorisiert deshalb die **Ausgliederung**. Denn dort erhalten nicht die Mitglieder, sondern die Genossenschaft Raiffeisenbank Moselkrampen eG selbst in voller Höhe des Gegenwertes des übertragenen Vermögens Anteile der Raiffeisenbank Eifeltor eG.

Hier ein Beispiel dazu:

Zum 31.12.2021 betrug die Bilanzsumme der Raiffeisenbank Moselkrampen eG 150.362.366,00 €. Darin enthalten waren die Beträge des eigenen Genossenschaftsvermögens von 20.984.979,00 € sowie die Geschäftsguthaben der Mitglieder in Höhe von 456.916,00 €. Zieht man diese beiden

Eine Information von igenos e.V.

Vermögenszahlen von der Bilanzsumme ab, verbleibt ein Betrag von 128.920.471,00 € das nachfolgend der Einfachheit halber hier als Gesamtsumme des Bankgeschäfts angesehen wird.

Angenommen, dieses Bankgeschäft wäre an die Raiffeisenbank Eifeltor eG ausgegliedert worden. Behalten worden wären die Geschäftsguthaben der Mitglieder sowie die Grundstücke und Gebäude, das restliche Vermögen wäre ebenfalls an die Raiffeisenbank Eifeltor eG ausgegliedert worden.

Bei der **Ausgliederung** hätte sich dies wie folgt dargestellt:

	Betrag
Behalten werden: Alle Grundstücke und Gebäude	788.871,00 €
Behalten werden: Geschäftsguthaben der Mitglieder	456.916,00 €
Zwischensumme:	1.245.787,00 €
Übertragen wird das restliche Vermögen	20.196.108,00 €
und das Bankgeschäft	128.920.471,00 €
Summe (=Bilanzsumme)	<u>150.362.366,00 €</u>

Dabei hätte sich die Raiffeisenbank Moselkrampen eG gleichzeitig umbenennen müssen in z.B. Raiffeisengenossenschaft Moselkrampen eG da kein Bankgeschäft mehr betrieben wird. Im Gegensatz zur Abspaltung hätte dabei die Raiffeisengenossenschaft Moselkrampen eG für das mitübertragene Vermögen von 20.196.108,00 € in gleicher Höhe Geschäftsanteile der Raiffeisenbank Eifeltor eG erhalten. Ohne jegliche Einschränkung.

Nach der Ausgliederung würde sich das bei der Raiffeisengenossenschaft Moselkrampen eG weiterhin bestehende Vermögen folgendermaßen darstellen:

	Betrag
Alle Grundstücke und Gebäude	788.871,00 €
Geschäftsguthaben der Mitglieder	456.916,00 €
Beteiligung an der Raiffeisenbank Eifeltor eG	20.196.108,00 €
Nach Ausgliederung vorhandenes Vermögen	<u>21.441.895,00 €</u>

Das Bankgeschäft wäre von der Raiffeisenbank Eifeltor eG unverändert in den bisherigen Bankräumen weiter betrieben worden. Liquidität der Raiffeisengenossenschaft Moselkrampen eG wäre in Form von 456.916,00 € als Bankguthaben vorhanden gewesen. Da das Vermögen von 21.441.895,00 € gleichzeitig auch das Eigenkapital der Genossenschaft darstellt, wäre die Genossenschaft finanziell hervorragend aufgestellt und absolut kreditwürdig. Für eine zusätzliche Ausweitung der Geschäftstätigkeit in den Feldern Energie, Wohnungsbau oder in Projekte wie genossenschaftlicher Kindergarten oder genossenschaftliche Seniorenresidenz vor Ort wäre deshalb viel Raum gewesen.

Doch auch diese Information, welche den Mitgliedern ihre eigene Genossenschaft weiterhin erhalten hätte, wurde den Mitgliedern und Vertretern vorenthalten, um die Zustimmung zur gewünschten Verschmelzung nicht zu gefährden.

Bei den beiden Alternativen Abspaltung oder Ausgliederung hätte es ebenfalls Gewinner und Verlierer gegeben. **Gewinner** wären auf jeden Fall die Mitglieder der Raiffeisenbank Moselkrampen eG gewesen. Sie hätten zusätzliche Geschäftsanteile bei der **Abspaltung** erhalten und zusätzlich ihrer Genossenschaft und deren Teilvermögen die Existenz gerettet.

Bei der Alternative **Ausgliederung** hätten sie die Möglichkeit gehabt, mittels des vorhandenen Millionenvermögens wie ursprünglich vorgesehen Gutes für ihren Ort und die Umgebung zu tun. Und sie hätten später auch die nachfolgend dargestellte Möglichkeit des Formwechsels nutzen können.

Eventuelle **Verlierer** wären die Vorstände der Raiffeisenbank Moselkrampen eG gewesen, die weiterhin Vorstände der Raiffeisengenossenschaft Moselkrampen eG geblieben wären. Es wäre ihnen jedoch freigestellt gewesen zu versuchen, im Ausgliederungsvertrag oder in Nebenabsprachen die gleichen günstigen Vereinbarungen über ihr berufliches Weiterkommen zu treffen, wie im tatsächlich geschlossenen Verschmelzungsvertrag.

2.2. Alternative „Rechtsformwechsel in eine sogenannte genossenschaftliche Aktiengesellschaft“

Diese Alternative wird in Zusammenhang mit Fusionen grundsätzlich verschwiegen. Denn würden die Mitglieder und Vertreter darüber informiert, könnte dabei der Wunsch aufkommen, nur diese Möglichkeit nutzen zu wollen.

Vereinfacht dargestellt besaß die Raiffeisenbank Moselkrampen eG

Betrag
20.984.979,00 €
456.916,00 €
128.920.471,00 €
<u>150.362.366,00 €</u>

- a) eigenes Vermögen in Höhe von
- b) Geschäftsguthaben der Mitglieder in Höhe von
- und c) ein Bankgeschäft in Höhe von

Summe (=Bilanzsumme)

Wie bereits unter Ziff. 1 berechnet, besaß jedes einzelne Geschäftsguthaben einen Wert des **46,927-fachen** (Stand 31.12.2021). Der wahre Wert wird noch höher sein, da in eine Unternehmensbewertung auch die vorhandenen stillen Reserven mit einfließen.

Die Umwandlung von der Rechtsform Genossenschaft in die Rechtsform der (genossenschaftlichen) Aktiengesellschaft ist insbesondere dafür geeignet, die weitere Selbständigkeit der vor Ort vorhandenen Raiffeisenbank Moselkrampen eG und deren Bankgeschäft weiterhin zu behalten.

Bei Beschluss zum Wechsel der Rechtsform wäre z.B. ein Geschäftsguthaben von 250,00 € umgetauscht worden in 200 Stückaktien zu je 1,00 €. Der erste Kurswert der nicht an der Börse notierten genossenschaftlichen Aktiengesellschaft hätte dann ca. 46,93 € je einzelner Stückaktie betragen. Jeder frühere Geschäftsanteil von 250,00 € hätte einen ersten Kurswert von 11.732,00 € gehabt und jeder Mitgliedsaktionär wäre in den Folgejahren an den erzielten Gewinnen uneingeschränkt über den Kurswert beteiligt gewesen.

Durch eine in die Satzung der AG aufgenommene Bestimmung, dass die Aktiengesellschaft nach genossenschaftlichen Grundsätzen geführt wird und jeder Aktionär nur eine einzige Stimme hat, unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Aktien, ist einerseits sichergestellt, dass genossenschaftliche Grundsätze weiterhin gelten und andererseits keine Übernahme durch Dritte erfolgen kann.

Die Möglichkeit des Formwechsels sieht die Genossenschaftsorganisation als absolut gefährlich für sich selbst an. Um Bestrebungen dazu massiv zu erschweren wurde in die von DGRV und BVR vorgelegten Mustersatzung, die bei allen Genossenschaftsbanken eingeführt ist, folgende Bestimmung dazu aufgenommen:

- a) Zustimmungsquote 90% der gültig abgegebenen Stimmen
- b) Bei der Beschlussfassung über eine Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Vertreter in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Änderung der Rechtsform beschließen.
Auch dabei: Zustimmungsquote 90% der gültig abgegebenen Stimmen

Eigentlich besteht die Aufgabe jeder Genossenschaft in der Förderung der eigenen Mitglieder. Wie sehr dies seitens der Verbände untergraben wird, zeigt sich auch dabei wieder: Bei einer Änderung der Rechtsform, bei der die zu fördernden Mitglieder den größten finanziellen Vorteil hätten, werden laut Mustersatzung 90% Zustimmung verlangt, wohingegen bei einer Verschmelzung, bei der die zu fördernden Mitglieder das gesamte Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft ersatzlos verschenken müssen und selbst die größten Verlierer sind, wird nur die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmungquote von 75% benötigt.

Es wäre wesentlich gerechter, wenn es genau umgekehrt wäre.

Natürlich gibt es auch bei einem Rechtsformwechsel **Vorteile** und **Nachteile**, **Gewinner** und **Verlierer**.

Vorteile hätte auf jeden Fall die Raiffeisenbank Moselkrampen eG selbst gehabt. Sie hätte ihre Selbstständigkeit vor Ort behalten und wäre weiterhin ihrer Geschäftstätigkeit im Bankgeschäft zum Wohle ihrer genossenschaftlichen Aktionäre nachkommen.

Die größten **Gewinner** wären die Mitglieder, denn die wären künftig am Wert ihres eigenen Unternehmens beteiligt und würden, ebenso wie bisher, eine jährliche Dividende erhalten. **Gewinner** wären auch die Vorstände, denn die würden ihren bisherigen Job behalten und müssten nicht in den Vorstand der Raiffeisenbank Eifeltor eG wechseln.

Nachteile sowie **Verlierer** eines Rechtsformwechsels wäre der genossenschaftliche Pflichtprüfungsverband, der Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V. Denn in der Rechtsform der sogenannten genossenschaftlichen Aktiengesellschaft würde die Pflichtmitgliedschaft in und die Pflichtprüfung durch den Genossenschaftsverband - Verband der Regionen entfallen. Und dies wiederum ist naturgemäß mit einem Wegfall des Jahresbeitrags und der Einnahmen aus der Durchführung der Pflichtprüfung nebst diversen kostenpflichtigen Begutachtungen pro Jahr verbunden.

Natürlich hätte auch nach Umwandlung in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft trotzdem eine spätere Fusion mit der Raiffeisenbank Eifeltor eG stattfinden können. Der Vorteil dabei: Der gesamte Vermögenswert der Raiffeisenbank Moselkrampen eG wäre an die Mitglieder ausbezahlt worden. ([hier ein wahres Beispiel](#))

Diese für Genossenschaft und Mitglieder eigentlich beste Alternative wurde von den Vorständen bewusst nirgends erwähnt.

3. Treuepflicht und das Verschweigen von wichtigen Informationen

In Übereinstimmung mit § 34 GenG legte die Satzung der Raiffeisenbank Moselkrampen eG in § 16 die Aufgaben und Pflichten des Vorstands fest. Nach § 34 GenG haben die Vorstandsmitglieder „*bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden*“. Die Hauptaufgabe jedes ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft besteht darin, allein zum Wohl der ihm anvertrauten Genossenschaft zu handeln.

Und § 41 GenG weist die gleiche Verantwortung dem Aufsichtsrat zu.

§ 25 Umwandlungsgesetz, der auch für die Verschmelzung von Genossenschaften gilt, bestimmt, dass Vorstand und Aufsichtsrat eines übertragenden Rechtsträgers als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den dieser Rechtsträger, seine Anteilsinhaber oder seine Gläubiger durch die Verschmelzung erleiden. Ob die Verheimlichung wesentlicher Alternativen zur Verschmelzung dem Wohl der Genossenschaft und den Interessen deren Mitglieder diene, ist fraglich.

Dies führt jedoch ganz besonders zur Frage, wessen Interessen bei der durchgeführten Verschmelzung vertreten wurden.

Jede Genossenschaft muss von Gesetzes wegen einem genossenschaftlichen Prüfungsverband als Mitglied angehören und ist verpflichtet, sich von diesem prüfen zu lassen. Gesetzlicher Prüfungsverband der Raiffeisenbank Moselkrampen eG war der Genossenschaftsverband - Verband der Regionen. Das Umwandlungsgesetz sieht zum Schutz der Anteilseigner (Mitglieder) vor, dass jede Verschmelzung von einem Verschmelzungsprüfer geprüft werden muss. Bei Verschmelzungen an denen Genossenschaften beteiligt sind, wird diese Prüfung nicht von externen Prüfern sondern von Prüfern des zuständigen Genossenschaftsverbands durchgeführt, der zur Verschmelzungsabsicht gutachterlich Stellung nehmen muss.

4. Verschmelzungsgutachten des Genossenschaftsverband - Verband der Regionen

„Das genossenschaftliche Prüfungssystem in seiner Gesamtheit soll die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Genossenschaften und die Transparenz ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sicherstellen. Die gesetzlichen Regelungen dienen dem Schutz der Genossenschaftsmitglieder, der Gläubiger und der Allgemeinheit.“²

Diese Aussage des Bundesverfassungsgerichts ist eigentlich so zu verstehen, dass auch bei Prüfung der Verschmelzung, die immerhin zur Auflösung der eigenen Genossenschaft und zur Übertragung deren Vermögens ohne jegliche Entschädigung für die Mitglieder der Raiffeisenbank Moselkrampen eG als deren Eigentümer führte, durch den Pflichtprüfungsverband zum Schutz der Mitglieder dabei intensiv geprüft hätte werden müssen, ob es auch andere, für die Mitglieder der übertragenden Raiffeisenbank Moselkrampen eG finanziell bessere Alternativen des Umwandlungsrechts gegeben hätte. Doch das ist offenbar nicht erfolgt. Das Verschmelzungsgutachten beschränkte sich auf das Bankgeschäft. Die Mitglieder der Raiffeisenbank Moselkrampen eG und der Schutz deren aus der Mitgliedschaft erwachsenden finanziellen Vermögensansprüchen fand keine Erwähnung. Stattdessen erfolgte die Feststellung, dass die Fusion mit den Belangen der Mitglieder vereinbar sei.

Unverständlich ist deshalb, dass die das Verschmelzungsgutachten unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer, zu deren Aufgabe auch die Prüfung des Verschmelzungsberichts gehörte, das Verschweigen von mitgliederfreundlicheren Alternativen des Umwandlungsgesetzes unwidersprochen hinnahmen. Da sie als Wirtschaftsprüfer mit dem Thema vollständig vertraut waren, lässt dies nur eine Möglichkeit zu:

Die Mitglieder der Genossenschaft, deren Rechte, deren Schutz und deren aus der Mitgliedschaft erwachsenden finanziellen Vermögensansprüche waren dem Verschmelzungsprüfer und den unterzeichnenden Wirtschaftsprüfern vollkommen egal, obwohl auch sie über sämtliche Alternativen zur Verschmelzung vollumfänglich Bescheid wussten.

Den kreditgenossenschaftlichen Verbänden kann der Vorwurf nicht erspart bleiben, dass sie sich – obwohl gesetzlich verpflichtet durch eine Monopolstellung - von zum Schutz der Mitglieder der ihnen angeschlossenen Genossenschaften eingesetzte Verbände, gewandelt haben in Bankenverbände, die nur noch das Interesse des Bankgeschäftes vertreten.

Solches Verhalten lässt das gesetzliche Prüfungsmonopol der Genossenschaftsverbände in einem äußerst seltsamen Licht erscheinen.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der hier dargestellten Alternativen und deren Verheimlichung durch die Vorstände wurde die Generalversammlung der Raiffeisenbank Moselkrampen eG zu einer Entscheidung gedrängt, die sie im Wissen um die Alternative mit großer Wahrscheinlichkeit nicht getroffen hätte.

Im Urteil II ZR 198/00 vom 09.09.2002 hat der BGH dazu folgendes verkündet:

² BVerfG I BvR 1759/91 vom 19.01.2001 RN. 29

Eine Information von igenos e.V.

„Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verlangt von dem Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, dass er seine Mitgesellschafter im Rahmen der Auseinandersetzung über Umstände, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, zutreffend und vollständig informiert.“

In der Begründung führt der BGH dazu u.a. aus:

„Das ergab sich aus der Treuepflicht, die Gesellschaftern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegenüber den Mitgesellschaftern obliegt (st. Rspr., vgl. BGHZ 30, 195, 201; 44, 40; 64, 253, 257; 68, 81, 82) und bis zur vollständigen Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses fort dauert (MünchKomm. BGB/Ulmer, 3. Aufl. § 705 Rdn. 182 f.; § 738 Rdn. 4; Baumbach/Hopt, HGB 30. Aufl. § 109 Rdn. 23 f.). Die Treuepflicht verlangt von den Gesellschaftern, die Belange der Mitgesellschafter nicht zu beeinträchtigen. Hierzu gehört es, Mitgesellschafter über Vorgänge vollständig und zutreffend zu informieren, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, ihnen aber nicht bekannt sein können.“

Für die Rechtsform eingetragene Genossenschaft kann nichts anderes gelten. Denn die Grundprinzipien einer Genossenschaft sind Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung. Die Genossenschaft besteht aus ihren Mitgliedern und ist eine sehr demokratische Unternehmensform, in welcher Verschweigen von notwendigen Informationen durch den Vorstand keinen Platz hat.

Es hängt immer vom guten Willen des Vorstandes ab, ob er eine Verschmelzung durch Vermögensübertragung als Ganzes ohne jegliche Abfindung der Mitglieder, aber mit der Aussicht auf einen für ihn finanziell vorteilhaften Vorstandsposten in der übernehmenden Genossenschaft betreibt. Oder ob er als ordentlicher und gewissenhafter Vorstand seiner Genossenschaft deren Wohl, deren Bestand und die Interessen ihrer Mitglieder in den Vordergrund stellt. Kein Vorstand kann sich aber in einem solchen Fall der Tatsache entziehen, dass das Wohl der ihm anvertrauten Genossenschaft und ihrer Mitglieder im Mittelpunkt seines Handelns stehen muss.

Auch im Urteil vom 11.12.2006 (II ZR 166/05) verkündet der BGH im Leitsatz:

"Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht ist ein GmbH-Gesellschafter grundsätzlich verpflichtet, seinen Mitgesellschafter über Vorgänge, die dessen mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren und ihm nicht bekannt sein können, vollständig und zutreffend zu informieren. Unterlässt er dies, kann sich daraus ein Schadensersatzanspruch ergeben."

Wenn Sie Fragen haben, weitere Informationen benötigen oder uns Feedback geben möchten, kontaktieren Sie uns bitte.

igenos e.V.

Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder

Kirchstraße 26, 56859 Bullay / Mosel

Vorstand: Gerald Wiegner, Georg Scheumann

Vereinsregister: Amtsgericht Koblenz VR 21586

Büro Bullay

Telefon Büro Bullay: 06542 9693840 Gerald Wiegner

E-Mail: post@igenos.de

Regionalbüro Süd

Telefon Büro Großhabersdorf: 09105 9980701 Georg Scheumann

E-Mail: post@igenos-sued.de

Text: [Georg Scheumann https://wegfrei.de](https://wegfrei.de)

Viele weitere Informationen finden Sie unter:

<https://igenos.de>

<https://genonachrichten.de>

<https://www.coopgo.de/>

<https://fusion-raiffeisenbank.de>

<https://wegfrei.de>

<https://contenta.de>



Mensch Raiffeisen

**Die Informationen in dieser
Broschüre hätten sicher auch Dir
gefallen**

**Denn mit der Umsetzung dieser Informationen wäre
das geschehen, was in deinem Sinne war:
Die Mitglieder der Raiffeisenbank Moselkrampen eG
hätten den Vorteil gehabt**

©

igenos
Genossenschaft sind wir

igenos e.V

Interessengemeinschaft der
Genossenschaftsmitglieder